

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IDEAL AKE Gruppe

1. ALLGEMEINES

Für Bestellungen gelten ausschließlich nachfolgende Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten in AGBs oder Auftragsbestätigungen wird ausdrücklich widersprochen. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten schriftliche und mündliche Aufträge, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt, sobald einmal auf ihre Geltung hingewiesen wurde. Durch die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung werden unsere Einkaufsbedingungen vollinhaltlich anerkannt.

2. ANGEBOT

Der Lieferant hat seinem Angebot Waren in der Menge und von der Qualität zugrunde zulegen, wie sie in unserer Bestellung angeführt sind. Im Falle von Abweichungen hat der Lieferant in seinem Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

3. QUALITÄTSSICHERUNG

Mit der Ausstellung des Angebotes bestätigt der Lieferant gleichzeitig, die Einhaltung der von uns zusätzlich zur Bestellung definierten Qualitätsanforderungen an den Lieferanten bzw. an die von ihm gelieferte Ware. Diese sind aktuell abrufbar unter www.ideal-ake.at. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklärungspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.

4. BESTELLUNG

Nur schriftliche von dazu bevollmächtigten Personen unterfertigte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündlich erteilte Aufträge bedürfen unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung, desgleichen jede Änderung eines Auftrages.

5. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Die Annahme des Auftrages ist uns – mit Preis und Lieferterminabgabe – binnen einer Woche schriftlich zu bestätigen. Danach erachten wir uns an den erteilten Auftrag nicht mehr gebunden.

6. PREIS

Die Preise verstehen sich als Festpreise frei Haus (bei Importen DDP gemäß INCOTERMS 2020) und können nur mit unserer Zustimmung geändert werden.

7. FERTIGUNGSUNTERLAGEN

Mit der Bezahlung von auch nur anteiligen Kosten für Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees, Druck, Stanz- und sonstige Fertigungsbehelfe gehen diese in unser Eigentum über, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

8. LIEFERUNG / LIEFERFRIST

Lieferungen sind an die in der Bestellung angegebene Adresse vorzunehmen. Wird für die Anlieferung ein Fahrzeug eingesetzt, dann muss dieses der EURO-Emissionsklasse EURO 6 oder höher gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007 entsprechen. Lieferscheine sind den Waren beizulegen. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist ist für den Lieferanten verbindlich. Die von uns erteilten Bestellungen sind Fixgeschäfte im Sinne des UGB. Die vereinbarten Liefertermine gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat der Lieferant uns rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Lieferfrist schriftlich unter Angabe von Gründen zu verständigen und den frühest möglichen Ersatzliefertermin vorzuschlagen. Dieser bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Für eventuelle Schäden, die aus dem Lieferverzug entstehen, hält uns der Lieferant schad- und klaglos. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten – insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung – werden von uns nicht anerkannt.

9. VERPACKUNG

Die Lieferung ist sachgemäß zu verpacken, wobei unsere Versandanweisungen genauestens einzuhalten sind. Auf die Nichtbeachtung unserer Versandanweisungen zurückzuführende Schäden sind vom Lieferanten zu tragen. Ist wegen fehlender Versandunterlagen eine Übernahme oder Weiterbehandlung der Lieferung nicht möglich, lagert die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis die erforderlichen Unterlagen nachgereicht sind. Preise verstehen sich inklusive Verpackung.

10. WARENÜBERNAHME

Erkennbare Mängel sind längstens binnen eines Monats nach Wareneingang zu rügen, versteckte Mängel zum Zeitpunkt ihres Auftretens. Die bloße Mitteilung, dass ein Mangel vorliegt, gilt als Rüge; eine inhaltliche Substantierung ist nicht erforderlich. Unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche sind wir berechtigt, Mängel – auch durch Dritte – zu Lasten des Lieferanten nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist beheben zu lassen. Eine Nachfrist von 3 Wochen gilt als angemessen.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Gütern mindestens zwei Jahre, bei unbeweglichen Gütern mindestens drei Jahre ab Annahme der Lieferung oder Leistung. Ist der Lieferant nicht bereit oder in der Lage, seine Gewährleistungspflicht innerhalb angemessener Frist zu erfüllen, so können wir auf seine Kosten die Verbesserung durchführen oder durchführen lassen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt. §§ 377 ff UGB kommen nicht zur Anwendung, uns trifft also keinerlei Untersuchungs- und Rügeobliegenheit. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant weiters für den gesamten Lieferumfang volle Garantie für die Dauer von mindestens 24 Monaten ab Annahme der Ware. Im Falle von Mängelbehebungen beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist mit Vollendung der Verbesserungsleistungen neu zu laufen.

12. SCHADENERSATZ UND FEHLERHAFTIGKEIT DES PRODUKTS

Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei Inanspruchnahme wegen Fehlerhaftigkeit des Produkts klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit des Produktes im Bereich des Lieferanten liegt. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes zweckdienlich sind (Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, uns Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für uns aus der Haftung resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der uns nach Produkthaftungsgesetzen oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Darüber hinaus steht uns gegen den Lieferanten ein Anspruch auf Ersatz des uns durch das Verschulden des Lieferanten entstandenen Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu. Der Lieferant hat uns hinsichtlich aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten und auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme auf dieser Grundlage erwachsen.

13. PATENTE, MUSTERSCHUTZ, URHEBERRECHTE

Der Lieferant hat uns bei etwaigen aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, musterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

14. COMPLIANCE

Der Lieferant erklärt, konform mit sämtlichen Rechtsvorschriften zu arbeiten und sich regelmäßig über rechtliche Neuerungen zu informieren und gegebenenfalls umzusetzen. Insbesonders versichert uns der Lieferant die Einhaltung unterstehender Vorschriften und verpflichtet sich wie folgt:

- 14.1. Der Lieferant sichert uns zu, dass er die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 Des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, kurz **EU Chemikalienverordnung („REACH“)**, in der jeweils gültigen Fassung, einhält.
- 14.2. Sollten die gelieferten Waren Stoffe enthalten, welche in der „Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe“ (SVHC-Liste) gemäß REACH gelistet sind, verpflichtet sich der Lieferant, uns dies sofort schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Stoffe, welche laufend in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle

Liste ist im Internet jederzeit unter <http://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table> einsehbar.

- 14.3. Der Lieferant sichert uns zu, keine Produkte mit Stoffinhalten oder Stoffverboten gemäß folgenden Verordnungen zu verarbeiten:
- gemäß der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS 2“) in der jeweils geltenden Fassung
 - PAK-Komponenten** nach DIN EN 1186 ff und § 64 LFGB 80.30–1 in der jeweils geltenden Fassung
 - California Proposition 65** idgF
 - China RoHS 2** idgF
- Sollte anstelle einer dieser Verordnungen eine Nachfolgeverordnung implementiert werden, so gilt diese anstelle der hier genannten.
- 14.4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung oder nicht ausreichenden Einhaltung der obengenannten Verordnungen und etwaige Nachfolgeverordnungen durch den Lieferanten freizustellen und zur Gänze zu entschädigen.
- 14.5. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung oder nicht ausreichenden Einhaltung der obengenannten Verordnungen und etwaige Nachfolgeverordnungen durch den Lieferanten freizustellen und zur Gänze zu entschädigen.

15. RECHNUNGEN

Rechnungen müssen von Lieferanten aus EU-Staaten in einfacher, von Lieferanten aus Drittländern in dreifacher Ausfertigung durch die Post, oder in elektronischer Form per E-Mail (rechnung@ideal-ake.at für die IDEAL Kältetechnik GmbH; buchhaltung@ake.at für die AKE Ausseer Kälte- und Edelstahltechnik GmbH) zugesandt werden, wobei die Kopien deutlich als solche zu kennzeichnen sind. Rechnungen dürfen der Ware nicht beigelegt werden. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche, insbesonders auf Grundlage von Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüche.

16. ZAHLUNG

Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug nach unserer Wahl mit Ausnahme von Sondervereinbarungen. Die Zahlungsfrist beginnt mit vertragsgemäßem Eingang der Ware zu laufen. Bei mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Der Zeitpunkt der – auch vollständigen – Zahlung hat auf unser Rügerecht und die Gewährleistung/Garantie des Lieferanten keinen Einfluss. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen des Lieferanten.

17. ZESSIONSVERBOT

Abtretungen von Forderungen gegen uns an Dritte können nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

18. VERTRAULICHKEIT

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, diese ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Sublieferanten zu überbinden. Die Geheimhaltung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen oder Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort ist Gmunden (IDEAL) und Bad Mitterndorf (AKE). Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verkäufen gemäß diesen Einkaufsbedingungen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Gmunden (IDEAL) und Liezen (AKE) zuständig. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 idgF. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahekommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Einkaufsbedingungen.